Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Kindertageseinrichtungensatzung – KiTa-Satzung)



Gemeinde Henstedt-Ulzburg Fassung ab 01.09.2023

Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Kindertageseinrichtungensatzung – Kita-Satzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt - Rahmenbedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kindergartenjahr
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Gesundheitsvorschriften

II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

- § 5 Anmeldung
- § 6 Aufnahmekriterien
- § 7 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 8 Abmeldung und Ausschluss von Kindern

III. Abschnitt - Betreuungsverhältnis

- § 9 Aufsicht
- § 10 Betreuungszeiten / -angebote
- § 11 Mittagsverpflegung / Getränke

IV. Abschnitt - Gebühren

- § 12 Betreuungsgebühr Krippe / Kindergarten / Hort
- § 13 Ermäßigungen der Betreuungsgebühr
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid
- § 16 Fälligkeit und Zahlungsweise

V. Abschnitt - Allgemeines

- § 17 Haftung / Versicherungsschutz
- § 18 Elternvertretung / Beirat

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 19 Datenerhebung / -verarbeitung
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund der § 4 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 und § 28 Nr.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.3.2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170), der § 1 Abs. 1, §§ 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), § 20 Abs. 8, 9, 10 und 13, §§ 33 und 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBI. 2235) und der §§ 2, 3, 5 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 213) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2023 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt - Rahmenbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1)

- a) Die Gemeinde betreibt unter der Leitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg (Eigenbetrieb KiTa HU) die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- b) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern dies räumlich und personell möglich ist und die Gruppenstärke dies zulässt, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder Integrationsgruppen betreut.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus den §§ 2, 17 bis 32 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der gültigen Fassung.
- (3) Die Krippen dienen der Aufnahme und Förderung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- (4) Die Kindergärten dienen der Aufnahme und Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sofern räumlich und personell möglich, werden nach § 17 Abs. 1, Punkt 5 KiTaG, altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt angeboten.
- (5) Die Horte dienen der Aufnahme und Förderung von schulpflichtigen Kindern an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche (inkl. der schleswig-holsteinischen Ferien) bis zum Ende der Grundschulzeit. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Förderung ausschließlich in den Ferien ist bei Verfügbarkeit möglich.

(6)

- a) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt können gruppenübergreifend oder in altershomogenen Gruppen externe zusätzliche Bildungsangebote stattfinden.
- b) In den Horten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten (z.B. Hausaufgabenbetreuung).

§ 2 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG ist der Zeitraum vom 1. August und bis zum 31. Juli Aufnahmen und Beendigungen finden unter Beachtung der Kündigungsfristen analog zum Ende der schleswig-holsteinischen Sommerferien statt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen für Schleswig-Holstein geöffnet. Die Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) In der Zeit vom 24.12. d. J. bis zum 01.01. des Folgejahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf wird im jährlichen Wechsel der Einrichtungen eine Ersatzbetreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten.
- (3) Am einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug des Eigenbetriebes KiTa HU werden die Einrichtungen geschlossen. Der Termin wird zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Auch für notwendige Personalversammlungen können die Einrichtungen zeitweise geschlossen werden.
- (4) Jede Einrichtung kann zweimal jährlich einen Pädagogischen Tag für die Fortbildung der dort Beschäftigten durchführen. An diesen Tagen bleiben die jeweiligen Einrichtungen geschlossen. Die Termine werden frühestmöglich bekannt gegeben.

§ 4 Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
 - Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind (§18 Abs. 6 KiTaG)
 - Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.

Eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität ist nachzuweisen. Der Nachweis (Impfausweis und/oder ärztliche Bescheinigung) ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung erfolgen.

Ausgenommen davon sind Kinder unter einem Jahr, diese können auch ohne Nachweis aufgenommen werden. Hier sind die empfohlenen Impfzeitpunkte der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausschlaggebend.

Der Nachweis der erfolgten Impfungen hat unmittelbar nach der Durchführung der Impfungen (spätestens 3 Monate nach Vollendung des ersten Lebensjahres) gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand sowie medizinische Notwendigkeiten des Kindes zu informieren. Hierzu gehören auch Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf z. B. Kopfläuse (§ 34 IfsG), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.
 - Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung in Kenntnis zu setzen.
 - Meldepflichtige Krankheiten sind im § 34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) definiert.
 - Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.
 - Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und des KiTaG (§ 18 Abs. 6). Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes, das eine ansteckende Krankheit nach § 34 IfsG hatte, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, werden nicht in den Kindertageseinrichtungen betreut. Sollte eine Erkrankung des Kindes im Rahmen der Kindertagesbetreuung auftreten, ist das Kind unverzüglich in die Obhut der Personensorgeberechtigten/ abholberechtigten Personen zu übergeben.
- (6) Grundsätzlich ist das Verabreichen ärztlich verordneter Medikamente Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Sind Kinder auf Medikamente im Alltag angewiesen, können pädagogische Fachkräfte, im Ausnahmefall mit ärztlicher Bescheinigung und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten sowie Einweisung durch die Personensorgeberechtigten/ medizinisches Personal, Medikamente verabreichen.
- (7) Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene, ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt über die landesweite KiTa-Datenbank (www.kitaportal-sh.de). Es ist möglich, die Kinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen anzumelden; es kann aber nur für eine Einrichtung die 1. Priorität vergeben werden. Die Anmeldung für den Hort sollte nur in einer Einrichtung erfolgen.
- (2) Anmeldungen für die Betreuung in den Krippen und Kindergärten sind ab der Geburt des Kindes möglich. Die Anmeldung für die Betreuung im Hort kann ein Jahr vor Betreuungsbeginn erfolgen.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen, sondern erschließt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 6 Aufnahmekriterien

Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Platzvergabe entschieden. Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. einem bestimmten Ortsteil wird - soweit aufgrund von Verfügbarkeit möglich - entsprochen.

1. Wohnort des Kindes (Hauptwohnsitz)

Kinder, die nicht in Henstedt-Ulzburg wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Platzkapazitäten dies ermöglichen.

2. Berufstätigkeit / Bildungsmaßnahme / Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen

In die Betreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.

Eine langfristige oder dauerhafte Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit einer / eines Alleinerziehenden bzw. eines Elternteils / Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Der damit verbundene Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Der Bedarf für eine Krippen- oder Hortbetreuung und für eine verlängerte (länger als 5 Stunden tgl.) oder Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o.g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.

3. Alter des Kindes

Vorrang für ältere Kinder im Bereich Krippe und Kindergarten.

Vorrang für jüngere Kinder im Hortbereich.

4. Zeitpunkt der Anmeldung

Wenn Punkt 1 bis 3 identisch, dann ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

Kinder von im Eigenbetrieb Kita H-U bereits tätigen bzw. zukünftig zu beschäftigenden pädagogischen Fachkräften (inkl. Kräften in pädagogischer Ausbildung) können vorrangig aufgenommen werden, wenn nur durch die Beschäftigung das Betreuungsangebot im Eigenbetrieb Kita H-U sichergestellt werden kann.

Kinder können auf Wunsch in derselben Einrichtung wie das Geschwisterkind betreut werden, wenn älteren Kindern auf der Warteliste ein alternativer Betreuungsplatz im Gemeindegebiet angeboten werden kann. Ein Anspruch auf eine Betreuung von Geschwisterkindern in derselben Einrichtung besteht nicht.

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertageseinrichtung angeboten. Im Ausnahmefall können dafür Krippenkinder bis zum Ende eines Kindergartenjahres in der jeweiligen Kinderkrippe gefördert werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Dringlichkeit) wird per Einzelfallentscheidung über eine von diesen Aufnahmekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

Bei der Gruppenzusammensetzung ist nach Möglichkeit auf gleichmäßige Verteilung von Jungen und Mädchen zu achten.

§ 7 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Der Eigenbetrieb KiTa HU nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten in der Regel 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Abmeldung und Ausschluss von Kindern

(1) Die Personenberechtigten können ihre Kinder bis zum Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des übernächsten Monats möglich.

- (2) Personensorgeberechtigte, deren Kinder zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres die Grundschule besuchen, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts die Kündigung des Kindergartenplatzes grundsätzlich bis zum 31. Mai d. J. einzureichen (zum Beispiel zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August).
- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder mit Ablauf des 30. Juni d. J. ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorzeitig in die Grundschule eintreten sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit spätestens bis zum 30. Juni d. J. die Kündigung des Kindergartenplatzes einzureichen.
- (4) Personensorgeberechtigte, deren Kinder zum Beginn des nächsten Schuljahres die Grundschule verlassen werden, haben bis zum 31. Mai d. J. den Hortplatz zu kündigen. Die Betreuung kann bis zum Ende der schleswig-holsteinischen Sommerferien unter Entrichtung der entsprechenden Betreuungsgebühr in Anspruch genommen werden.
- (5) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihren Betreuungsplatz. Vor dem Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten schriftlich benachrichtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung des Eigenbetrieb KiTa HU nicht erfolgen. Bei Wiederaufnahme gelten die o.g. Vergabekriterien.
- (6) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 6 Punkt 1) oder der Aufnahmegründe bzw. des Betreuungsbedarfs (§§ 6, 10) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (7) Der Eigenbetrieb KiTa HU kann Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen, die die Arbeit in der Kindertageseinrichtung über Gebühr erschweren, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen. Vor dem Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten schriftlich benachrichtigt.

 Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes behält sich der Eigenbetrieb KiTa HU vor, Einzelfälle im Ermessen zu prüfen.

III. Abschnitt - Betreuungsverhältnis

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Eigenbetriebs KiTa HU der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Sie unterliegen außerdem der KiTa-Einrichtungsaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung.

- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Personensorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Sind Kinder verhindert, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (4) Kinder in der Krippen- und Kindergartenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung bzw. an dem vereinbarten Ort bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.

 Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die pädagogischen Fachkräfte und ab dem Zeitpunkt der Übernahme von den pädagogischen Fachkräften sind die Personensorgeberechtigten.

§ 10 Betreuungszeiten / -angebote

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07.00 17.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertageseinrichtungen können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird eine Alternativbetreuung eingerichtet.
- (3) In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung in einzelnen Einrichtungen nach Bedarf gruppenübergreifend stattfinden.
- (4) Der Gruppenbetrieb im Krippen- und Kindergartenbereich beginnt um 08.00 Uhr und endet wie folgt:
 - a) um 12.00 Uhr (tägliche Betreuungsdauer = 4 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 20 Stunden)
 - b) um 13.00 Uhr (tägliche Betreuungsdauer = 5 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 25 Stunden)
 - c) um 14.00 Uhr (tägliche Betreuungsdauer = 6 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 30 Stunden)
 - d) um 15.00 Uhr (tägliche Betreuungsdauer = 7 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 35 Stunden)
 - e) um 16.00 Uhr

(tägliche Betreuungsdauer = 8 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 40 Stunden)

- f) um 17.00 Uhr (tägliche Betreuungsdauer = 9 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 45 Stunden)
- g) Eine Nachmittagsbetreuung beginnt um 12.00 bzw. 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. (tägliche Betreuungsdauer = 5 bzw. 4 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 25 bzw. 20 Stunden)
- (5) Für den Gruppenbetrieb im Hort sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:
 - a) Frühdienstbetreuung
 Der Gruppenbetrieb beginnt um 07.00 Uhr und endet spätestens um 09.00 Uhr.
 - b) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
 Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens ab 11.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
 - c) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
 Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens ab 11.30 Uhr und endet um 15.00 Uhr.
 - d) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung

 Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens ab 11.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
 - e) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
 Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens ab 11.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
 - f) In den Schulferien von Schleswig-Holstein findet die Betreuung an den gebuchten Betreuungstagen ab 9.00 Uhr statt.
 Das Ferienmodul kann ausschließlich wochenweise gebucht werden (nach Verfügbarkeit sowie vorhandenen Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten für den zu buchenden Zeitraum).
- (6) Bei Bedarf wird in den Kinderkrippen und Kindergärten ohne zusätzliche Gebühr eine Frühbetreuung in Abhängigkeit der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen von 07.00 08.00 Uhr angeboten und kann unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitsbescheinigungen) verbindlich gebucht werden. Eine Spätbetreuung von 17.00 18.00 Uhr kann in allen Einrichtungen bei Bedarf und Verfügbarkeit gesondert bei gleichbleibender wöchentlicher Nutzung verbindlich dazu gebucht werden.
- (7) Erfolgt eine Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfangs, kann eine Gebühr von 10,00 EUR je angebrochener Stunde erhoben werden.
- (8) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot im Krippen- und Kindergartenbereich für 5 Tage pro Woche.
 Die Betreuung im Hort ist tageweise unter verbindlicher Angabe der Betreuungstage möglich.
- (9) Eine zusätzliche Hortbetreuung, über den vereinbarten Betreuungsumfang hinaus, bzw. die Veränderung der Betreuungstage ist ausschließlich bei vorhandener Verfügbarkeit zu folgenden Terminen, unter Berücksichtigung der Stundenpläne, möglich: Schuljahresbeginn, 1. November, Beginn 2. Schulhalbjahr, 1. April. Eine Reduzierung der Hortbetreuung ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(10) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Personensorgeberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit die räumlichen und personellen Kapazitäten vorhanden sind.

§ 11 Mittagsverpflegung / Getränke

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in den Einrichtungen Getränke. Die Kosten für die Getränke sind in der zu entrichtenden Betreuungsgebühr enthalten.
- (2) Kindern, die täglich sechs Stunden und länger betreut werden, ist eine Mittagverpflegung zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Die Mittagsverpflegung erfolgt über einen externen Anbieter. Das An- und Abmeldeverfahren sowie die Zahlungsmodalitäten werden von den Personensorgeberechtigen direkt mit dem Verpflegungsanbieter abgewickelt. Diesbezüglich werden die Personensorgeberechtigten durch die Kindertageseinrichtung über die Rahmenbedingungen informiert. Speiseunverträglichkeiten sind dem externen Anbieter direkt mitzuteilen, die Leitung der Kindertageseinrichtung ist diesbezüglich formlos schriftlich zu informieren.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme mitgeteilt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht. Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert.

IV. Abschnitt - Gebühren

§ 12 Betreuungsgebühr Krippe / Kindergarten / Hort

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen erhebt der Eigenbetrieb KiTa HU zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Betreuungsgebühr.
 - Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis begründet.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird für jedes Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglich angemeldeten Betreuungsumfangs in der Einrichtung berechnet.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr je Kind bemisst sich anhand der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit sowie der ggf. vereinbarten wöchentlichen Spätdienststunde nach § 10 Abs. 6. Sie beträgt je wöchentlicher Betreuungsstunde:

<u>Krippe</u>

a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben: 5,80 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr	
4	20	116,00 EUR	
5	25	145,00 EUR	
6	30	174,00 EUR	
7	35	203,00 EUR	
8	40	232,00 EUR	
9	45	261,00 EUR	
10	50	290,00 EUR	
Pro wöchentlicher Spätdienststunde (je Monat)		5,80 EUR	

Kindergarten

b) für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 5,66 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr		
4	20	113,20 EUR		
5	25	141,50 EUR		
6	30	169,80 EUR		
7	35	198,10 EUR		
8	40	226,40 EUR		
9	45	254,70 EUR		
10	50	283,00 EUR		
Pro wöchentlicher Spä	Pro wöchentlicher Spätdienststunde (je Monat)			

<u>Hort</u>

c) für einen Hortplatz, täglich bei monatlicher Nutzung, inklusive Ferien:

Betreuungstage	Frühdienst	Nachmittags- betreuung bis 14.00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 15.00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 16.00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 17.00 Uhr
5 x wöchentlich	29,00 EUR	73,00 EUR	96,00 EUR	120,00 EUR	143,00 EUR
4 x wöchentlich	24,00 EUR	58,00 EUR	77,00 EUR	96,00 EUR	115,00 EUR
3 x wöchentlich	18,00 EUR	44,00 EUR	58,00 EUR	72,00 EUR	86,00 EUR
2 x wöchentlich	12,00 EUR	29,00 EUR	39,00 EUR	48,00 EUR	58,00 EUR
1 x wöchentlich	6,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR	24,00 EUR	29,00 EUR

Monatsgebühr pro vereinbarte wöchentliche Spätdienststunde (17.00 - 18.00 Uhr) nach § 10 Abs. 6: 5,66 EUR

d) für einen Hortplatz ausschließlich in den Ferien, wöchentlich:

Betreuungstage	07.00 -	09.00 -	09.00 -	09.00 -	09:00 -
	09.00 Uhr	14.00 Uhr	15.00 Uhr	16.00 Uhr	17.00 Uhr
5 x wöchentlich	11,00 EUR	27,00 EUR	33,00 EUR	38,00 EUR	43,00 EUR

Monatsgebühr pro vereinbarte wöchentliche Spätdienststunde (17.00 - 18.00 Uhr): 5,66 EUR

- (4) Die Betreuungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr zu entrichten. Sollte ein Kind innerhalb eines Monats die Betreuungsangebote (z.B. von Krippe in Kindergartenbereich) oder -umfang wechseln, ist die Berechnungsgrundlage von 1/22 für jeden Tag der monatlich festgelegten Betreuungsgebühr pro Betreuungsangebot zu entrichten. Schließ- und Feiertage gelten als gebührenpflichtige Betreuungstage.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.
- (7) Die Betreuungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 10 Abs. 2 u. 3.

§ 13 Ermäßigungen der Betreuungsgebühr

- (1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen können eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 7 KiTaG in Verbindung mit den aktuell gültigen Sozialstaffelregelungen des Kreises Segeberg.
- (2) Für ein Kind, welches den Hauptwohnsitz außerhalb des Kreises Segeberg hat, ist für eine einkommensabhängige Ermäßigung der jeweilige für den Wohnort zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, sofern eine Abmeldung nach § 8 rechtzeitig erfolgt ist.

§ 15 Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Betreuungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Betreuungsgebühr wird für das Kalenderjahr ein Jahresgebührenbescheid erteilt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder -zeit ergeht ein Änderungsgebührenbescheid.

§ 16 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die monatliche Betreuungsgebühr ist bis zum 20. des jeweiligen Monats auf das Konto des Eigenbetriebes KiTa HU zu überweisen, sofern dem Eigenbetrieb KiTa HU keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilt worden ist.

V. Abschnitt - Allgemeines

§ 17 Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert:
 - auf den direkten Wegen von und zur Kindertageseinrichtung,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben und
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Kindertageseinrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes i.V.m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 18 Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Einrichtung besuchen, wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung gemäß § 32 Abs. 1 KiTaG.

(3) Für die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes KiTa HU wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 32 Abs. 2 und 3 KiTaG gebildet.

Er besteht aus je einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter pro Einrichtung, der Leitung der Kindertageseinrichtung pro Einrichtung sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einem Mitglied der KiTa-Verwaltung des Eigenbetriebes KiTa HU und der Gemeindevertretung zu benennenden Beiratsmitgliedern.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 19 Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Der Eigenbetrieb KiTa HU ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Anmeldung, Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und Erlass der Gebührenbescheide.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - a. Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - b. Geburtsdatum des Kindes
 - c. Geschlecht des Kindes
 - d. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten
 - e. Gewünschte Betreuungszeit
 - f. Gewünschter Aufnahmetermin
 - g. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Eltern/Personensorgeberechtigten erreichbar sind
 - h. Freiwillige weitere Angaben der Eltern
 - i. Bankverbindungen zu c. bzw. abweichenden Zahlungsleistenden (SEPA-Lastschriftmandat)
 - j. bei Prüfung von Ermäßigungsanträgen Angaben über Einkommensverhältnisse
- (4) Der Eigenbetrieb KiTa HU ist befugt, auf der Grundlage von den nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen (§ 15 Abs. 1) mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Gemeindevertretung zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten sollte, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung) vom 01.08.2009 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 18.07.2023

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Die Bürgermeisterin In Vertretung

(Meyer)
1. stellv. Bürgermeisterin